

293 **Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Schul- und Prüfungsordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur aufgrund der Corona-Pandemie**

Vom 2. September 2021

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356),

hinsichtlich Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 34,

aufgrund des § 38 Absatz 1 Buchstabe g des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529),

hinsichtlich Artikel 2, 15, 16 und 34,

aufgrund des § 5a und § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes

hinsichtlich Artikel 7 und 34,

sowie aufgrund des § 21 Absatz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366), sowie des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,

hinsichtlich Artikel 25 bis 34,

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland**

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Achter Abschnitt Schlussvorschriften“
  - b) Nach der Angabe „Achter Abschnitt Schlussvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt Schlussvorschriften“

3. Im Achten Abschnitt Schlussvorschriften wird vor § 18 folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 2  
Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen**

In der Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen vom 22. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1266), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird im Abschnitt IX vor § 33 folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 3  
Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland**

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“
  - b) Nach der Angabe „Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 16a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:  
„Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“
3. Im Sechsten Abschnitt Schlussvorschriften wird vor § 17 folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 4**

**Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses im allgemein bildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses im allgemein bildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 18. Juli 2013 (Amtsbl. I S. 226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften vor der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 26a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Im Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften wird vor § 27 folgender § 26a eingefügt:

**„§ 26a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche An-

ordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 5**

**Änderung der Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses**

Die Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses vom 4. März 2002 (Amtsbl. S. 579), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VII In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten vor der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Im Abschnitt VII In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten wird vor § 28 folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 6**

**Änderung der Verordnung – Schulordnung –**

**über die Grundschule der Zukunft**

In der Verordnung – Schulordnung – über die Grundschule der Zukunft vom 7. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1090), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bil-

dungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **Artikel 7 Änderung der Ganztagschulverordnung**

In der Ganztagschulverordnung vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 14 folgender § 14a eingefügt:

##### **„§ 14a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **Artikel 8 Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Studentafel des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10)**

In der Verordnung – Schulordnung – über die Studentafel des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10) vom 26. März 2010 (Amtsbl. I S. 44), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1351) sowie durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

##### **„§ 2a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **Artikel 9 Änderung der Aufnahmeverordnung**

§ 6 der Aufnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1999 (Amtsbl. S. 1618), zuletzt geändert durch die Verordnung vom

11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1351), wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 6 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **Artikel 10 Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften vor der Angabe zu § 83 folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften wird vor § 83 folgender § 82a eingefügt:

##### **„§ 82a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **Artikel 11 Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule**

Die Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1690), zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 12  
Änderung der Verordnung  
– Schulordnung –  
über Gymnasien mit bilinguaem Zug**

In der Verordnung – Schulordnung – über Gymnasien mit bilinguaem Zug vom 6. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1068), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1351) sowie durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 12 folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 13  
Änderung der Verordnung  
– Prüfungsordnung –  
über die staatliche Abschlussprüfung  
zum Erwerb des Hauptschulabschlusses  
an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1100), zuletzt geän-

dert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen wird nach § 25 folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 14  
Änderung der Verordnung  
– Prüfungsordnung –  
über die staatliche Abschlussprüfung  
zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses  
an Gemeinschaftsschulen**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen wird nach § 25 folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 15**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Prüfungsordnung –**  
**über die staatliche Prüfung**  
**zum Erwerb des Hauptschulabschlusses**  
**an Freien Waldorfschulen**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Freien Waldorfschulen vom 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1179), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt V Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt V Besondere Bestimmungen wird nach § 24 folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 16**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Prüfungsordnung –**  
**über die staatliche Prüfung**  
**zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses**  
**an Freien Waldorfschulen**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Freien Waldorfschulen vom 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1187), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt V Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt V Besondere Bestimmungen wird nach § 24 folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Geset-

zes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 17**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Prüfungsordnung –**  
**über die staatliche Abschlussprüfung**  
**zum Erwerb des Hauptschulabschlusses**  
**an Gemeinschaftsschulen in Abendform**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen in Abendform vom 8. September 2000 (Amtsbl. S. 1818), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen wird nach § 25 folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 18**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Prüfungsordnung –**  
**über die staatliche Abschlussprüfung**  
**zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses**  
**an Gemeinschaftsschulen in Abendform**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen in Abendform vom 8. September 2000 (Amtsbl. S. 1824), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt VI Besondere Bestimmungen wird nach § 25 folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 19**

**Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums**

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“
  - b) Nach der Angabe „Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:  
„Sechster Abschnitt Schlussvorschriften“
3. Im Sechsten Abschnitt Schlussvorschriften wird vor § 22 folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 20**

**Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Saarland-Kolleg**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Saarland-Kolleg vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 996), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt IX Schlussvorschriften vor der Angabe zu § 59 folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt IX Schlussvorschriften wird vor § 59 folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 21**

**Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium im Saarland vom 14. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 1631), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt X Schlussvorschrift vor der Angabe zu § 61 folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Im Abschnitt X Schlussvorschrift wird vor § 61 folgender § 60a eingefügt:

**„§ 60a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche An-

ordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 22**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schulordnung –**  
**über Gemeinschaftsschulen mit bilingua-**  
**lem Zug**

In der Verordnung – Schulordnung – über Gemeinschaftsschulen mit bilinguaem Zug vom 1. August 2012 (Amtsbl. I S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 11 folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegen-**  
**den Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 23**  
**Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung**

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 1. August 2012 (Amtsbl. I S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

**„§ 34a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegen-**  
**den Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 24**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Prüfung**  
**zum Erwerb der mit dem Hauptschulabschluss**  
**verbundenen Berechtigungen**  
**für Schülerinnen und Schüler**  
**des Bildungsgangs der Ausbildungsvorbereitung**  
**an der Berufsschule in besonderen Fällen**

In der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der mit dem Hauptschulabschluss verbundenen Berechtigungen für Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule in besonderen Fällen vom 30. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 609), geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird nach § 24 folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegen-**  
**den Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 25**  
**Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I**

In der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird im Abschnitt IV Schlussbestimmungen vor § 17 folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegen-**  
**den Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 26**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung**  
**für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 20. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 5 bis 7 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 5 Satz 1 die Erörterung des gemäß Absatz 5 Satz 2 bis 4 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und den in Absatz 6 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 7 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Im Abschnitt IV Schlussbestimmungen wird vor § 29 folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 27**

**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

vom 27. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe „27“ durch die Angabe „26a bis 27“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 6 bis 8 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 6 Satz 1 die Erörterung des gemäß Absatz 6 Satz 2 bis 4 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und den in Absatz 7 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 8 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

3. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

4. Im Abschnitt IV Schlussbestimmungen wird vor § 27 folgender § 26a eingefügt:

**„§ 26a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“



**Artikel 28**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für die Primarstufe**  
**und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) vom 27. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 6 bis 8 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 6 Satz 1 die Erörterung des gemäß Absatz 6 Satz 2 bis 4 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und den in Absatz 7 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 8 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anord-

nung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 29**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Hauptschulen**  
**und Gesamtschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen vom 27. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 7 bis 9 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 7 Satz 1 die Erörterung des gemäß Absatz 7 Satz 2 bis 4 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und den in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 9 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 30  
Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung  
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. 2013 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Ausbildungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 5 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Ausbildungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar und den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Dem § 34 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 6 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Ab-

satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

4. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

**„§ 44a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 31  
Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
und für die Sekundarstufe II  
(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 7 bis 9 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 7 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 7 Satz 3 bis 5 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar und den in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 9 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 32  
Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
(Klassenstufen 5 bis 10)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 507), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 7 bis 9 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 7 Satz 1 die Erörterung des gemäß Absatz 7 Satz 2 bis 4 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und den in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusam-

men aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt. Absatz 9 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Prüfungslehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben gemäß Absatz 1 bis 3 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Prüfungslehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 2 und 3 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 33  
Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II –  
Qualifizierungsverordnung Primarstufe**

Die Lehramtsprüfungsordnung II – Qualifizierungsverordnung Primarstufe vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es wegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben im Präsenzunterricht mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Lehrproben gemäß Absatz 4 und 5 in einem veränderten Format durchgeführt. Im veränderten Format der Lehrprobe tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde nach Absatz 4 Satz 1 und 2 die Erörterung des gemäß Absatz 5 angefertigten Entwurfs im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem

Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch dauert 45 Minuten und setzt sich zusammen aus einer Präsentation der methodisch-didaktischen Entscheidungen des schriftlichen Entwurfs auf der Grundlage fachdidaktischer, pädagogischer und empirischer Theorien, an die sich ein kritisches Reflexionsgespräch anschließt.“

2. Im Abschnitt IV Schlussvorschriften wird vor § 18 folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft das Ministerium für Bildung und Kultur zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerbildung die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 34  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. September 2021

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot